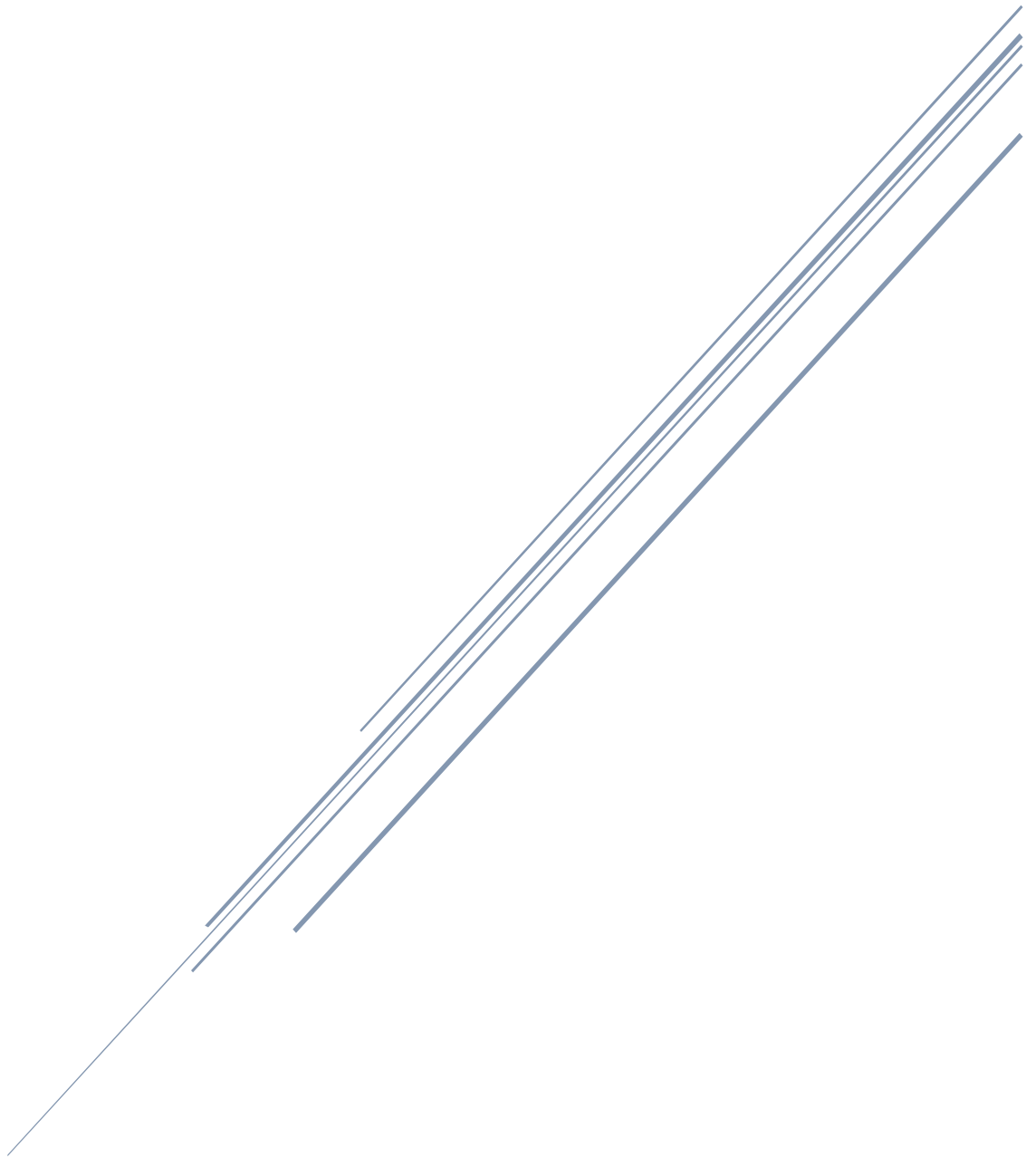


# NEUTESTAMENTLICHE ZEITGESCHICHTE...

...oder Judentum und Heidentum zur Zeit Christi und der  
Apostel



# Einleitung

---

**Neutestamentliche Zeitgeschichte**

**oder**

**Judentum und Heidentum zur Zeit Christi und der Apostel**

*von Dr. Joseph Felten, Professor der Theologie zu Bonn.*

*Erster Band, Imprimatur: 1. Juni 1909*

*Abschrift aus dem Buch: Andreas Moser, Stand 2.3.2017, Version 1.0*

- *Es fehlen noch die hebräischen und griechischen Fussnoten, diese werden später in die leeren Klammern geschrieben.*
- *Manche Verweise in den Fussnoten müssen noch überprüft und angepasst werden. Auch die Verseinteilung und Buchnamen müssen hier und dort noch angepasst werden.*
- *Kapitel 4 kann unter diesem Link eingesehen werden:  
<https://books.logos.com/#content=/books/1469&pageOffset=439>*

# Kapitel 4

Die Familie und ihre Sitte.

## 4. Die Familie und ihre Sitte.<sup>1</sup>

Bei den alten Hebräern sind die Ausdrücke Familie und Vater- oder Stammhaus<sup>2</sup> zunächst Bezeichnungen für die Unterabteilungen der Männer gewesen. Der Vater war das mit höchster Gewalt über Frau und Kinder ausgestattete Haupt der Familie<sup>3</sup>.

### Polygamie und Monogamie

Wie bei den alten Völkern überhaupt, so ist auch den alten Juden Polygamie öfter vorgekommen<sup>4</sup>. Selbst das mosaische Gesetz hat sie zwar durch verschiedene Bestimmungen erschwert<sup>5</sup> aber nicht verboten<sup>6</sup>. Die Ausstellung eines Scheidebriefes war wegen der Herzenshärte der Juden direkt erlaubt. Es scheint aber, dass sich die Israeliten gewöhnlich mit einer Frau begnügt haben<sup>7</sup>. Sicher ist dies nach dem Exil der Fall gewesen<sup>8</sup>, wengleich noch Josephus zunächst allerdings mit Bezug auf die Herodier sagt<sup>9</sup>, es sei bei den Juden Sitte, dass ein Mann mehrere Frauen zu gleicher Zeit habe. Wäre dies auch nur einigermaßen bei den Juden zur Zeit Jesus praktisch geübt worden, so würde er, da er sogar dem Weibe, welches einen Scheidebrief erhalten hat, verbietet, sich wieder zu verheiraten<sup>10</sup>, erst recht gegen die Vielweiberei eingeschritten sein.

### Leviratsehe<sup>11</sup>

Das mosaische Gesetz hatte einerseits bestimmte Eehindernisse festgesetzt<sup>12</sup>, anderseits aber auch ein Mädchen oder einer Witwe, welche die einzige Erbin der Familie war, verpflichtet, in ihrem Stamme und in ihrer Verwandtschaft zu heiraten, damit ihre Güter derselben erhalten blieben<sup>13</sup>. Die Bestimmungen über die Eehindernisse sind besonders viel von den Herodiern übertreten worden<sup>14</sup>, erhielten aber insofern später noch eine Verschärfung, als die Ehen von Juden mit Nichtjuden, welche das Gesetz zunächst nur in Bezug auf Kanaaniterinnen verboten hatte<sup>15</sup>, allgemein verboten wurden<sup>16</sup>. Die Bestimmung über die Heiratspflicht einer Erbtochter hat

eine Analogie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Levirats- oder Schwagerehe. Danach musste nämlich der Bruder oder nächste Verwandte die Witwe des kinderlos verstorbenen Bruders oder Verwandten heiraten und der in dieser Verbindung erzeugte Erstgeborene gesetzlich als Kind des Verstorbenen angesehen werden. Falls sich jemand weigerte, dieser Pflicht nachzukommen, so sollte die verschmähte Witwe ihm den Schuh vom linken Fuss ziehen zu Zeichen, dass er auf ihr Eigentum keinen Fuss setzen solle, und ihm ins Gesicht spucken.<sup>17</sup>

Vermutlich hatte diese auch bei anderen Völkern<sup>18</sup> vorkommende Sitte der Leviratsehe, welche auch noch zur Zeit Christi als verbindlich angesehen wurde<sup>19</sup>, in dem Wunsche, den Familienbesitz zu bewahren, ihren Grund.<sup>20</sup> Dazu kam dann noch der Wunsch seinen Namen vererben und in seinem Nachkommen den Messias zu schauen.

### Ehebruch

Das Gesetz,<sup>21</sup> welches auch zur Zeit Christi noch zu recht bestand, bestrafte<sup>22</sup> den Ehebruch einer Frau, falls derselbe gerichtlich bekannt war, mit dem Tode der beiden Schuldigen.

### Der Scheidebrief

Trotzdem die Ehe göttlicher Einsetzung und ihrem Wesen nach unauslöschlich war, so das der Mensch nicht trennen soll, was Gott vereinigt hat, hatte Moses wegen der Herzenshärte der Juden gestattet, dass der Mann, dessen Frau in seinen Augen keine Gunst mehr fand, weil er an ihr etwas Schändliches entdeckt hatte, ihr einen Scheidebrief ausstellte und sie damit aus seinem Hause frei entlasse.<sup>23</sup> Die Schule des Schammai erklärte den Ausdruck «etwas Schändliches» von einer schändlichen Sache, namentlich der Unzucht, die des Hillel aber lehrte, der Mann könne seine Frau verstossen, wenn sie auch nur sein Essen anbrennen liesse

# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

oder versalze und der Rabbi Akiba fand schon einen genügenden Grund darin, dass jemand eine andere Frau fände, welche schöner als seinige sei.<sup>24</sup> Die Auslegung der Hilleliander ist Halacha, d.h. Praxis, geworden.<sup>25</sup> Wenn nicht die sittliche Rohheit dieser Auffassung, welche später auch die Rabbiner durch allerhand Bestimmungen über die Gültigkeit des Scheidebriefes zu mildern suchte<sup>26</sup>, so ist doch die praktische Bedeutung der Frage der Grund gewesen, dass sie auch dem Heilande vorgelegt wurde, der dann über Moses hinaus auf die göttliche Einsetzung der Ehe zurückgriff und die Unauflöslichkeit der Ehe dem Bande nach aussprach.<sup>27</sup> Schon die Propheten hatten geklagt, dass die Juden ihre alt gewordenen Weiber, welche ihnen Kinder geboren hatten, ungerechterweise verstießen.<sup>28</sup> Bei den Herodieren kam es aber vor, dass gegen das Gesetz sogar Frauen ihren Männern einen Scheidebrief sandten.<sup>29</sup>

### Verlöbnis und Eheschliessung

Der Heimführung der Frau in das Haus ihres Mannes ging bei den Juden schon von alters her, wie z. B. die Geschichte der Rebekka zeigt,<sup>30</sup> das Verlöbnis von Braut und Bräutigam vorher, bei welchem der Bräutigam dem Vater oder beziehungsweise den Brüdern der Braut nach Übereinkunft eine bestimmte Geldsumme zahlte.<sup>31</sup> Während aber bei den Griechen und Römern das Verlöbnis ein blosses Eheversprechen war, galt es bei den Juden der Ehe gleich.<sup>32</sup> Die Braut trat durch das Verlöbnis eine Ehefrau zu ihrem Ehemanne, so dass sie im Falle der Untreue als eine Ehebrecherin bestraft wurde<sup>33</sup> und der Bräutigam sich nicht anders von ihr lossagen konnte, als indem er ihr wie ein Mann seiner Frau einen Scheidebrief gab.<sup>34</sup> Es lag aber zwischen dem Verlöbnis und dem Anfang des Zusammenwohnens oder des Ehelebens der Brautleute meist eine gewisse Zeit,<sup>35</sup> innerhalb welcher die Braut ihre Vorberatungen machen konnte. Nach der Mischna dauert diese Zeit bei einer Jungfrau zwölf Monate.<sup>36</sup> Bei dieser Bedeutung der

Verlobung ist es natürlich, dass wir in dem Alten Testamente nichts von religiösen Zeremonien bei der Eheschliessung hören. Es fanden eben gar keine statt. Vielmehr bestanden die vorzüglichsten Feierlichkeiten in dem Hochzeitszug und dem Hochzeitsmahle.<sup>37</sup>

### Die Freunde des Bräutigams

Bei dem Hochzeitszug holte der mit dem Hochzeitskranz geschmückte Bräutigam in Begleitung seiner Freunde<sup>38</sup> die Braut, welche von ihren Gespielinnen begleitet wurde<sup>39</sup>, aus dem Hause ihrer Eltern ab und geleitete sie in feierlichem Zuge unter den Klängen der Musik<sup>40</sup> und abends beim Schien von Fackeln und Lampen<sup>41</sup> in sein oder seiner Eltern Haus.<sup>42</sup> Dort fand auch meist das Hochzeitsmahl statt<sup>43</sup>, bei welchem die Braut in ihrem Brautstaat<sup>44</sup> mit dem Brautkranze auf dem Haupte<sup>45</sup> erschien. Unter den Gästen oder «Freunden des Bräutigams» hatte einer eine ähnliche Stellung als der Freund des Bräutigams wie bei uns der Brautführer<sup>46</sup>. Am Schlusse des Hochzeitsmahles wurde von irgend jemand ein Segenswunsch über die Neuvermählten gesprochen<sup>47</sup>. In älteren Zeit dauerten die Hochzeitsfeierlichkeiten eine ganze Woche<sup>48</sup>, wie es übrigen bei Fellachen in Syrien noch jetzt üblich ist.<sup>49</sup>

### Stellung der Frau

Der Frau lag die Führung des Haushaltes ob.<sup>50</sup> Sie blieb nach der Mischna sowohl im Besitz des von ihr in die Ehe Gebrachten<sup>51</sup>, wie auch des ihr als Erbteil Zugefallenen<sup>52</sup>, so dass in beiden Fällen der Mann nur die Nutzniessung hatte. Was sie aber sonst in der Ehe erwarb, gehörte ihrem Manne als Eigentum.<sup>53</sup>

### Die gesetzliche Reinigung

Kinder zu haben galt als das grösste Glück und noch Kindeskindern schauen zu können als besonderer Segen Gottes<sup>54</sup>. Das Gesetz für die Wöchnerinnen, dass eine Frau 40 Tage lang nach der Geburt eines Knaben und 80 Tage nach der Geburt eines Mädchens unrein sei

# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

und nach dieser Zeit zur Reinigung ein einjähriges Lamm oder eine Taube oder im Falle der Armut ein Paar junge Tauben oder Turteltauben opfern sollte,<sup>55</sup> hatte auch einen natürlichen Grund in der zeitweisen Ruhebedürftigkeit der Frau und dürfte älter als Moses sein. Es kommt in ähnlicher Form auch bei andern Völkern vor.<sup>56</sup>

### Die Beschneidung

Nach dem Gesetz musste ein Knabe am achten Tage<sup>57</sup> nach seiner Geburt, auch wenn dieser Tag auf einen Sabbat fiel<sup>58</sup>, beschnitten werden. Es geschah dies im Hause, da die Beschneidung von dem Israeliten, auch von einer Frau<sup>59</sup>, vorgenommen werden konnte. Die Beschneidung bestand schon seit Abraham, dem sie auch zugleich für seine Nachkommen als Zeichen des Bundes Israels mit Gott gegeben war.<sup>60</sup> Dadurch hatte die auch bei andern Völkern<sup>61</sup> vorkommende Wegschneidung der Vorhaut für den Israeliten eine religiöse Bedeutung.

### Die Namengebung

In der neutestamentlichen Zeit wurde der Name dem Knaben nicht schon gleich nach der Geburt, wie im Alten Testamente, sondern erst am achten Tage mit der Beschneidung gegeben.<sup>62</sup> Denn erst durch letztere trat der Knabe nach israelitischer Anschauung in den Bund mit Gott.

Zu dem Eigennamen wird schon früh noch der Name des Vaters hinzugefügt und sogar dieser Patronymicum als Eigenname gebraucht, wie z. B. Barjona, Sohn des Jonas<sup>63</sup>, Barjesu u.a. In der römischen Zeit trifft man auch öfter auf Zunamen, welche die Heimat oder irgend eine Eigenschaft des Betreffenden ausdrücken.<sup>64</sup>

### Lohnarbeiter und Sklaven

Die Mietlinge oder Lohnarbeiter, die sich für einen Tag verdingten<sup>65</sup>, gehörten nicht zur Familie, wohl aber die Sklaven, deren Los bei den Hebräern kein eigentlich hartes war und sich nicht wesentlich von dem der übrigen

Hausgenossen unterschied, welche auch rechtlich der Gewalt des Hausherrn unterstanden.<sup>66</sup> Es gab heidnische und israelitische Sklaven. Erstere waren entweder Kriegsgefangene, die, wenn sie nicht getötet wurden, zu Leibeigenen gemacht wurden<sup>67</sup>, oder gekaufte Sklaven<sup>68</sup>, oder im Hause des Herrn geborene Kinder von Sklaven<sup>69</sup>. Das mosaische Gesetz suchte ihr Los gesetzlich zu regeln und milder zu gestalten. Deshalb bestimmte es z. B., dass der Sklave, dem sein Herr ein Auge oder Zahn ausgeschlagen hatte, befreit werden müsse<sup>70</sup>. Die Freilassung erfolgte formell dadurch, dass der Herr seinem Sklaven einen Freibrief ausstellte.<sup>71</sup> Waren die Sklaven, wie das meist der Fall war, beschnitten,<sup>72</sup> so nahmen sie am Opfermahl teil<sup>73</sup> und feierten auch Sabbat<sup>74</sup>. Kein Sklave, der jemand im heiligen Lande von auswärts zugelaufen war, durfte ausgelidert werden, weil er Anspruch auf Gastfreundschaft hatte.<sup>75</sup> Im zweiten Jahrhundert v. Chr. war der Preis eines Sklaven 120 Drachmen=etwa 80Mk.<sup>76</sup>

Auch ein Israelit konnte Slave eines anderen Israeliten werden, denn er konnte sich aus Armut selbst in die Knechtschaft verkaufen.<sup>77</sup> Er konnte aber auch durch gerichtlichen Spruch entweder zum Sklaven des vom ihm Bestohlenen, um ihm so Ersatz für den Diebstahl zu leisten,<sup>78</sup> oder zum Sklaven eines Gläubigers, dem er sonst nicht seine Schuld bezahlen konnte<sup>79</sup>, gemacht werden. Hatte er sich selbst an einen Israeliten verkauft, so musste er von diesem wie einer gemieteter Knecht gehalten<sup>80</sup> und samt seiner Familie nach sechs Jahren<sup>81</sup> oder, falls in dieser Zeit ein Jubeljahr fiel, noch früher<sup>82</sup> frei entlassen werden. Er konnte aber auch natürlich zu jeder Zeit durch Loskaufen befreit werden.<sup>83</sup> Im Jubeljahre, d.h. jedem 50. Jahre wurden überhaupt den Schuldnern die Schulden erlassen, die leibeigenen hebräischen Knechte befreit und Äcker ihrem vorigen Besitzer wieder zurückgegeben.<sup>84</sup>

# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

Jedenfalls war durch derartige Bestimmungen eine grosse Ausdehnung der Sklaverei bei den Hebräern nicht möglich. Die volle Lösung der aus der Sklaverei sich ergebenden Schwierigkeiten brachte allerdings erst das Christentum mit der Lehre der Beziehung der Menschen zu Gott und zu einander.<sup>85</sup> Die war der Sauerteig, der allmählich die ganze Welt durchdringen sollte.

### Gesellige Zusammenkünfte

In älterer Zeit trafen Freunde und Bekannte sich, abgesehen von den Festen und ähnlichen Veranlassungen, am Stadttore<sup>86</sup> und auf dem Lande am Brunnen.<sup>87</sup> Gewiss hätten in der neutestamentlichen Zeit Theater und Amphitheater in Jerusalem solche Treffplätze werden können, aber diese Bauten des Herodes fanden nicht den Beifall der orthodoxen Juden<sup>88</sup> und wengleich des Neuen Testament manch Anspielungen auf griechische Wettkämpfe und Spiele enthält, so rühren sie doch meist von Heidenopfer her.<sup>89</sup>

### Der Gruss

Der neutestamentlich Gruss «Friede sei mit dir» oder «gehe in Frieden» reicht in die graue Vorzeit zurück, da es von alters her üblich war, jemand bei der Ankunft und beim Weggang mit einem Segenswunsche zu begrüssen.<sup>90</sup> Seine volle Bedeutung erhielt er aber erst durch Christus.

### Tod und Begräbnis

Schliesslich sei auch noch das Wesentlich über die Trauergebräuche beim Tode und beim Begräbnis in dieser Zeit gesagt. Beim Tode wurden dem Verstorbenen die Augen<sup>91</sup> und der Mund<sup>92</sup> geschlossen, dann der Leichnam gewaschen<sup>93</sup> und öfter gesalbt<sup>94</sup> und hernach in ein weisses Tuch gehüllt<sup>95</sup>. In dieses legte<sup>96</sup> man Spezereien u. dergl. oder verbrannte<sup>97</sup> auch bei den Leichen vornehmer Leute derartige Sachen. Hände und Füsse der Verstorbenen waren mit Binden, der Kopf mit einem Schweisstuch verhüllt.<sup>98</sup> Bei vornehmen

Personen, z. B. Fürsten, wurden dem Verstorben auch allerhand Kostbarkeiten mit ins Grab gelegt.<sup>99</sup>

Während bei den meisten Völkern des Altertums, auch bei den Juden, Griechen und Römern eine zweifache Art der Bestattung, das Begraben und Verbranntwerden nachweisbar ist,<sup>100</sup> wurden die Toten wie im Orient überhaupt, so auch bei den Juden begraben<sup>101</sup> und zwar, wie es noch heute im Orient Sitte ist, am Tage des Todes selbst.<sup>102</sup> Eigentliche Särge waren unbekannt, vielmehr wurden die Toten auf eine Bahre die Stadt hinausgetragen.<sup>103</sup> Die Begräbnisstätten befanden sich, abgesehen von denen hoher Personen, ausserhalb der Städte und Dörfer.<sup>104</sup> Die Gräber waren gewöhnlich entweder Senkgräber wie bei uns, oder wie z. B. auch in christlicher Zeit in den unterirdischen kellerartigen Begräbnisstätten von Klöster für die Ordensgenossenschaft, Schiebgräber, bei welchen eine Leiche über die andere in offene Seitenwände der Mauer hineingeschoben wurden.<sup>105</sup> Familiengräber sind auch bei den Juden recht häufig gewesen.<sup>106</sup> Man hatte aber auch gemeinsame Begräbnisstätten.<sup>107</sup>

### Denkmäler

Denkmäler für einzelne Personen werden schon in der ältesten Zeit erwähnt<sup>108</sup> und man legte auch zur Zeit Christi einen Wert darauf, die Grabdenkmäler der Propheten und anderer berühmter Persönlichkeiten zu restaurieren.<sup>109</sup> Man pflegte die Gräber durch Steine zu verschliessen und diese Steine wurden nach der Regenzeit neu mit Kalk übertüncht,<sup>110</sup> um so die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Denn die Berührung eines Grabes verunreinigte.<sup>111</sup> Noch jetzt sieht man an dem Grabdenkmal der Königin von Adiabene und ihrer Familie, den sogenannten Königsgräbern, vor dem Damaskustor bei Jerusalem, wie viele Kammern ein solches Grab oft enthielt, aber auch den eigentümlichen Verschluss der runden niedrigen Öffnungen, welche durch

# Kapitel 4

Die Familie und ihre Sitte.

einen gewaltigen Stein, der genau in die Öffnung passt, verschossen werden kann.

## Äusserungen der Trauer

Dem Orientalen erscheint es unnatürlich, die Trauer nicht laut werden zu lassen und in stillem Zuge den Toten zu Grabe zu gleiten. ER will der Trauer einen äussern Ausdruck geben, Von den Juden galt das Wort des Jesus Sirach: «Weine um den Verstorbenen und trauere um ihn, damit man nicht böse von dir spreche.» Sie zerrissen zum Zeichen der Trauer und eines Schmerzes, der sich Luft machen muss, oder der Armut, weil man des Verstorbenen, der das Leben reich macht, beraubt war, sichtbar vorn an der Brust das Gewand,<sup>112</sup> schlugen sich an die Brust,<sup>113</sup> kleideten sich in ein Sackkleinnes oder härenes Gewand,<sup>114</sup> verhüllten ihr Haupt,<sup>115</sup> um gewissermassen das Schrecken einflössende Unglück nicht zu sehen<sup>116</sup> und bestreuten es mit Staub und Asche<sup>117</sup> und fasteten<sup>118</sup>. Selbst der Ärmste musste nach einer in der Mischna erwähnten Ansicht den Leichenzug seiner Frau durch wenigstens ein Klageweib und zwei Flötenspieler begleiten lassen<sup>119</sup> und nicht bloss beim Begräbnis, sondern auch schon im Hause wurde alsbald nach dem Tode von den Freunden und Verwandten und berufsmässigen<sup>120</sup> Klageweibern oder Klagemännern die Totenklage<sup>121</sup> veranstaltet. Die Form derselben bestand zumeist in der Hervorhebung der Eigenschaft des oder der Verstorbenen. Ach, du jung -auch, du so früh den Eltern Entrissene – und erinnert an die späteren Leichenreden.

Wer immer den Leichenzug begegnete, ging eine Strecke mit demselben.<sup>122</sup> Aus der Sitte, den Trauernden Nahrung zu geben, um sie aufzurichten,<sup>123</sup> ist vielleicht die Sitte des Leichenschmauses entstanden, eine Sitte, die zumal bei der siebentägigen Dauer bisweilen sehr ausartete. Denn Josephus berichtet, man sei fast genötigt, die Leidtragenden zu bewirten, weil die Unterlassung als Mangel an Pietät gegen den Verstorbenen angesehen

werde.<sup>124</sup> Auch an den Gräbern selbst kamen Missbräuche und abergläubische Dinge vor z. B. dass man, wie der Siracide spottend erwähnt, den Toten Speise und Trank auf das Grab stellte.<sup>125</sup>

Gewöhnlich dauerte die Trauerzeit sieben Tage. Den Aaron wie dem Moses hatten Kinder Israels sogar 30 Tage lang in der Wüste beweint.<sup>126</sup>



# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

<sup>1</sup> Vgl. L. G. Lévy, *La famille dans l'antiquité israélite* (Thèse). Paris 1904 (handelt ausführlicher p. 123-231 über Ehe und Eheleben). Th. Engert, *Ehe und Familienrecht der Hebräer* [=Studien zu alttestamentlichen Einleitung und Geschichte. Herausgeber von Dr. C. Holzwei, III. Heft], Münch. 1905.

<sup>2</sup> () und () Vgl. die Lexika.

<sup>3</sup> Gen 34,16. Exod 21,7; 22,7. Deut 5,16; 22,29

<sup>4</sup> Gen 28,9; 29,1f; 37,2; 46,10

<sup>5</sup> Lev 15,18

<sup>6</sup> Exod 21,9f. Deut 21,15f; 17,17. Ri 8,30

<sup>7</sup> Bei den Propheten ist die Ehe das Sinnbild der Verheissung Israels mit Gott. Hos 2. Jes 50,1. Vgl. Mal 2,14f. Spr 12,14. Spr 19,14. Spr 31,10f. Psalm 128. Tobias 1,11; 2,19.

<sup>8</sup> Sirach 25,2; 26,1ff. Mt 18,25. Luk 1,5. Apg 5,1

<sup>9</sup> Antt 17,1; 2. Anders drückt er sich aber c. Apg. 2,24 aus. Er selbst hat zwar auch eine Frau entlassen, um eine andere zu heiraten, aber doch nicht mehrere Frauen zugleich gehabt. Vgl. Jos. Vita 75 und 76. Zur Zeit des Justinus (vgl. Dial. c. Tryph. 134) haben aber jüdische Lehrer jedem Manne vier oder fünf Frauen gestattet. Dafür auch die Mischna z. B. Kethuboth 10,1; 4; 5 Vgl. auch Lévy, p. 151-155.

<sup>10</sup> S. u. S. 432

<sup>11</sup> Le|vi|rats|ehe <lateinisch; deutsch> (Ehe eines Mannes mit der Frau seines kinderlos verstorbenen Bruders) (c) Duden - Die deutsche Rechtschreibung, 26. Aufl. Berlin 2013

<sup>12</sup> Lev 18,6ff; 20,11ff. Deut 27,19ff Vgl. die Zusammenstellung bei Schegg, S 637ff.

<sup>13</sup> Num 27,1ff; 36,1ff.

<sup>14</sup> Jos. Ant 17,1; 3,13; 1; 18,5,1 und 4. Vgl. Mt 14,4.

<sup>15</sup> Exod 34,11; 16. Deut 7,3ff. Vgl. Gen 24,3.

<sup>16</sup> Esdr 9,24ff; 10,3. Neh 13,23ff. Jos Ant 11,8,2; 12,4,6; 18,9,5. Vgl. Tac. hist. 5,5 von den Juden: alienarum concubitu abstinent. Für die frühere Zeit vgl. Ri 3,6; 14,3. Vgl. 1Kön 11,1f.

<sup>17</sup> Deut 25,5-10. Die Mischna dehnt die Pflicht auch auf den verheirateten Bruder aus, so dass die Leviratsehe bisweilen wirkliche Polygamie gewesen wäre. Vgl. Jebamoth 4,11, wonach der überlebende Bruder alle Witwen seiner verstorbenen Brüder, wenn er wollte, nach dem Gesetze der Leviratsehe heiraten konnte. Zur Zeit Christi ist aber gleichzeitige Polygamie auch bei Leviratsehe nicht gebräuchlich gewesen. Denn die Sadduzäer setzen in ihrer Frage bei Mt 22,23ff nur voraus, dass sieben Brüder hintereinander dieselbe Frau hatten, während, wenn etwa der eine oder andere von

ihnen zu gleicher Zeit mehrere Frauen gehabt hätte, das Argument anders gesetzt hätte müssen.

<sup>18</sup> z. B. früher bei den Indern und Persern und jetzt noch bei den Afghanen u.a. Vgl. Lévy 1. c 193, 1 und mit genaueren Angaben bei Winer RWB. II, 19f.

<sup>19</sup> Mt 22,24ff. Sehr ausführlich handelt von der Leviratsehe der Mischna-Traktat Jebamoth.

<sup>20</sup> Jos. Ant. 4,8,23.

<sup>21</sup> Deut 22,22. Lev 20,10. Bei einer Verlobten (die Verlobung war reichlich von der Eheschließung nicht verschieden s.u.S. 433), die sich verging, war die Strafe die Steinigung. Deut 22,24. Joh 8,5 (eine schuldige Priestertochter wurde nach Lev 21,9 verbrannt. S. auch Jos. Ant. 4,8,23.) Nach M. Sanhedr. 11,1 und 6 wurde der, welcher mit einer Verlobten Ehebruch getrieben hatte, erdrosselt; ebenso derjenige, welcher mit einer bereits in das Haus ihres Mannes heimgeführten Ehefrau Ehebruch trieb.

<sup>22</sup> Vgl. Mt 1,19. Joh 8,5. S. Auch Jos. c. Ap. 2,24, der sagt, auf den Missbrauch der Frau oder der Braut eines anderen stünde die Todesstrafe. Für die Häufigkeit des Ehebruchs auf Seiten der Männer vgl. Röm 2,22. Joh 8,7. S. auch Apg 15,20. Gal 5,19. Heb 13,4.

<sup>23</sup> Mt 19,3ff. Vgl. Deut 24,1-4; 22,13-19; Deut 22,28-29.

<sup>24</sup> Gittin 9,10. S. die Stelle auch bei Lightfoot, Horae hebr. zu Mt 5,31 (vol. II, 290 sq.).

<sup>25</sup> Gittin 1.c. Vgl. Eccli. 7,21. Auch Josephus war sowohl in der Praxis (f. Vita76) wie in der Theorie (f. Ant. 4,8,23) Hillelaianer. Im Scheidbrief sollte nach Jos. Ant. 4,8,23 der Mann seiner Frau die Schriftliche Versicherung geben, dass er künftig keinen Anspruch auf eheliche Gemeinschaft an sie machen werde (). Dadurch erlange Sie erst die Macht, sich mit einem andern zu verehelichen.

<sup>26</sup> Der ganze Mischna-Traktat Gittin handelt hiervon.

<sup>27</sup> Mt 19,3ff. Vgl. Mt 5,31f. Lk. 16,18. In Mt 5,32 sind zwei Bestimmungen enthalten, eine allgemeine, nämlich «wer immer eine entlassene Frau heiratet, begeht Ehebruch» und eine besondere. In dieser letzteren wird der Ehemann, welcher seine Frau einen Scheidebrief gibt, nur den Fall, dass der Scheidebrief wegen vorausgegangenen Ehebruchs gegeben wurde, von der Verantwortlichkeit dafür losgesprochen, dass sich die Frau wieder verheiratet und dadurch die noch zu Recht bestehende erste Ehe bricht.

<sup>28</sup> Micha 2,9. Mal 2,11ff.



# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

<sup>29</sup> Jos. Ant. 15,7,10. Der Herr erklärt Mk 10,12, dass das Weib welches ihren Mann verlässt und einen anderen heiratet, die Ehe bricht.

<sup>30</sup> Gen 24.

<sup>31</sup> Gen 34,12. Exod 22,16f. Die Mischna, Traktat Qidduschin 1,1 kennt drei Arten des Verlöbnisses, nämlich durch Geldzahlung des Bräutigams, durch schriftlichen Vertrag und durch copula, welche letztere Art die späteren Rabbiner unter Strafe verboten. Vgl. Hamburger, Artikel Trauung und Artikel Verlöbnis.

<sup>32</sup> Philo, De spec. leg. 3,12 ( ) Es entsprach somit das Verlöbnis nicht den sponsalia de futuro (dem Eheversprechen), sondern den sponsalia de presenti.

<sup>33</sup> Deut 22,23f.

<sup>34</sup> Joseph und Maria waren bei der Verkündigung Verlobte, heissen aber, noch ehe sie zusammenwohnen, Mann und Frau. Vgl. Lk 1,27. Mt 1,20.

<sup>35</sup> Vgl. Deut 20,7. Deut 28,30. Ri 14,8. Jer 2,2. Mt 1,18. Über den Fall der Rebekka und der Michol s. Gen 24,63-67. 1Sam 18,27.

<sup>36</sup> Kethuboth 5,2. Man stütze sich für diese Überlieferung auf Gen 24,55, indem man ( ) (Vulg. saltem decem dies) mit dem Targum als «ein Jahr oder zehn Monate» erklärte. Statt ( ) ist aber zu lesen ( ) (vgl. de Hummelauer ad 1.), so dass von einem Jahr oder einem Monate die Rede ist.

<sup>37</sup> Heutzutage wird bei den Juden die Ehe unter dem Brauthimmel ausserhalb der Synagoge in Gegenwart eines Rabbiners oder dessen Stellvertreters geschlossen. Dieser legt die Hände der Brautleute zusammen, deckt über ihr Haupt den Talith oder Gebetsmantel und spricht einen siebenfachen Segen. Die Ehe wird dadurch eingegangen, dass der Bräutigam der Braut einen Ring an den Finger steckt mit den Worten: Siehe, du bist mir vermählt vermittelst dieses Ringes nach dem Gesetze Moses und Israel. Vgl. Mayer, Das Judentum. Regensb. 1843, S. 290-297. Rosenau 1. c. 155-166. Welte, Hochzeit bei den neuerem Juden im Kirchenlexikon 6, 107-109.

<sup>38</sup> Hld 3,11. Hes 16,12. Die Mischna sagt Sota 9,14 im Kriege mit Vespasian seien die Kränze der Bräutigame und die Trommeln, in dem mit Titus die Kränze der Bräute abgeschafft worden.

<sup>39</sup> Psalm 44,15. 1Makk 9,37.

<sup>40</sup> 1Makk 9,39. Vgl. Sota 9,14.

<sup>41</sup> Mt 25,1ff.

<sup>42</sup> Hld 3,6ff. Jer 7,24. Jer 16,9. Jer 25,10. 1Makk 9,37-39. (Ältere Abweichungen s. Ri 14,10. Tob 7,15-17). In der Parabel von den 10 Jungfrauen Mt 25,1-13 wird der Hochzeitszug mit Braut und Bräutigam aus

dem Wohnorte des Bräutigams von Jungfrauen abgeholt. Vgl. Fonck, Die Parabeln S.507f.

<sup>43</sup> Mt 22,1-14. Joh 2,1ff. Vgl. Ri 14,10. Man pflegte viele einzuladen. Vgl. Lk 14,8. Joh 2,2.

<sup>44</sup> Gen 29,22. Psalm 44,14f. Jes 49,18. Jes 61,10. Jer 2,32.

<sup>45</sup> Jer 2,32. Hes 16,9-13. Apg 21,2.

<sup>46</sup> Den griechischen Ausdruck ( ) übersetzt die Vulgata in Mk 2,19 durch filii nuptiarum, Die Freunde des Brautgemachs d.h. die zur Hochzeit gehörigen; in Mt 9,15 und Lk 5,34 durch filii sponsi. Der Täufer spricht bei Joh 3,29 von ( ). Nach dem Talmud (Kethub. 12a; jer. Kethub. 1,1, p. 25a bei Ederheim I, 355) sollen die ( ) = «Freunde des Bräutigams», welche den Bräutigam ins Brautgemach der Braut geführt hätten, verschieden sein. Letztere wären zwar in Judäa aber nicht in Galiläa, wo einfachere Sitten herrschten, bekannt gewesen. Fonck, Die Parabeln S. 214 erklärt auf Grund dieser Annahme in Anschluss an Ederheim I, 355, dass der ausserhalb Galiläas redende Täufer bei Joh 3,29 von einem Freunde des Bräutigams rede, die Evangelisten aber für Galiläa (auch bei der Hochzeit zu Kana) nicht «Freunde des Bräutigams» sondern Kinder des Brautgemaches = Hochzeitsgäste erwähnten. M. E. lässt sich weder aus der späten Quelle noch aus dem Ausdruck bei Joh 3,29 etwas Zuverlässiges für die Zeit Jesu entnehmen. Nach Tobias 8,1 führten die Eltern der Braut den Bräutigam zu. Vgl. aber noch Tobias 6,13. Tobias 7,14f.

<sup>47</sup> Vgl. Gen 24,60. Ruth 4,11. Tobias 7,15.

<sup>48</sup> Gen 29,27. Ri 14,12 Ri 17. Tobias 11,21.

<sup>49</sup> Wessstein in der Zeitschrift für Ethnologie, Berl. 1873, S. 287ff. Vgl. auch Nowack, Archäologie, S. 163f.

<sup>50</sup> Kethub. 5,5.

<sup>51</sup> Jebam. 7,1-2.

<sup>52</sup> Kethub. 6,1.

<sup>53</sup> L. c.

<sup>54</sup> Vgl. Gen 1,28. Gen 12,2. Gen 13,16. Psalm 127,5. 1Kön 1,6. Lk 1,25.

<sup>55</sup> Lev 12,1-8.

<sup>56</sup> Vgl. de Hummelauer, Comm. in Ex. et Levit. Paris 1897, p.435sq.

<sup>57</sup> Gen 17,12. Gen 21,4. Lev 12,3. Vgl. Lk 1,59. Lk 2,21. Phil 3,5.

<sup>58</sup> Joh 7,22.

<sup>59</sup> Exod 4,25. 1Makk 1,63. Jos. Ant 12,5,4. 20,2,4. Gewöhnlich geschah sie durch den Vater Gen 17,23. Über die Beschneidung bei den Israeliten in der neueren Zeit vgl. Mayer 230-244. Rosenau, p. 131-141. Vgl. auch Schegg, S. 515.

<sup>60</sup> Gen 17,9ff.

# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

<sup>61</sup> Nach Herodot 2,104 war die Beschneidung bei den Ägyptern, Kolchern und Äthiopiern gebräuchlich, und kam von Ägypten zu den Phöniziern und den Syrern in Palästina. Jos. c. Ap. 2,13 bezeugt von den ägyptischen Priestern, dass sie zu seiner Zeit beschnitten wurden. Die Sitte der Beschneidung hat aber beim ägyptischen Volke nach den verschiedenen Perioden seiner Geschichte gewechselt, da, wie Wiedemann, Oriental. Lit. Zeit. 6 (1903), Sp. 97ff. ausführt, die Mumien vieler Ägypter die Beschneidung erkennen lassen, aber auch viele Ägypter, darunter selbst Könige trotz ihrer priesterlichen Stellung unbeschnitten geblieben sind. Vgl. noch Heyes, Bibel und Ägypten. Münster 1904, S.48-52, der meint, die Beschneidung habe in Niltale, wenigstens in späterer Zeit die Bedeutung eines Priesterzeichens gehabt. Vgl. überhaupt über die Beschneidung Ploss, Geschichtliches und Ethnologisches über Knabenbeschneidung (Deutsches Archiv für Geschichte der Medizin und medicin. Geographie VIII (1885), 3, S. 312-343. Glassberg, Die Beschneidung in ihrer geschichtlichen, ethnographischen, religiösen und medizinischen Bedeutung 1896.

<sup>62</sup> Lk 1,59, wobei nach Lk 1,61 auf die bereits in der Verwandtschaft vorhandenen Namen Rücksicht gegeben wurde. Früher war das anders. Vgl. Jakob = der Fersenhalter, Edom = der Rötliche etc. S. Gen 5,29. Gen 21,3-6. Gen 25,25. Gen 30. Gen 28,29. Gen 41,51. Exod 2,22. 1Kön 1,20 etc. Gewöhnlich gab die Mutter den Namen. Lk 1,31. Vgl. Gen 4,1. Gen 2. etc. Ri 12,14. 1Kön 1,20. 1Kön 4,21. Jes 7,14. Ausnahmen z. B. Gen 16,15. Exod 2,22. 2Kön 12,24. Vgl. Lightfoot, Horae hebr. in Ev. Lk 1,59: Deus una simulque instituit circumcissionem et nomina mutavit Abrahae et Sarae; hinc mos nominandi filios cum circumciderentur. Bei den Römern erhielt ein Knabe am neunten, ein Mädchen am achten Tage nach der Geburt den Namen. Macrob. Sat. 1,16,36. Vgl. Marquardt 1. c. S. 83.

<sup>63</sup> Z. B. 1Kön 22,9. 1Kön 23,6. 1Kön 30,7. 2Kön 8,17 u.a.

<sup>64</sup> Judas von Karioth, Simon Niger etc.

<sup>65</sup> Lev 19,13. Deut 24,14f. Tobias 4,15. Mt 20,8. Man konnte aber auch Leute auf ein Jahr mieten. S. Lev 25,53.

<sup>66</sup> Vgl. Winer RMB., Art. Sklaverei. Schegg, 653ff.

<sup>67</sup> Num 31,26ff. Vgl. Deut 21,10-14.

<sup>68</sup> Gen 17,23. Lev 25,44.

<sup>69</sup> Exod 20,10

<sup>70</sup> Exod 21,26f. Über die Behandlung schlechter Sklaven vgl. Sir 33,25. Sir 33,27ff. Mt 25,30. Lk 12,46.

<sup>71</sup> Vgl. Qidduschin 1,3. Nach Pea 3,8 konnte es auch durch stillschweigende Anerkennung geschehen. Nach Schürer (III, 18 und 53f.) geschieht die Befreiung von Sklaven auf den aus dem ersten christlichen Jahrhundert stammenden Urkunden von Pantikapäum (Kertsch am chimärischen Bosphorus), welche bei Latyher, Inscriptiones antiquae orae septentrionalis Ponti Euxini graecae et latinae vo.II. 1890 n. 52 und 53 gedruckt sind. () in der Synagoge und wird zwar dem Sklaven darin volle Freiheit geschenkt, aber «abgesehen von der Ehrfurcht gegen die Synagoge und dem regelmässigen Besuche derselben».

<sup>72</sup> Gen 17,23.

<sup>73</sup> Deut 12,12+18. Deut 16,11+19.

<sup>74</sup> Exod 20,10.

<sup>75</sup> Deut 23,15. Vgl. Die Hummelauer 1. c. S. 406.

<sup>76</sup> 2Makk 8,9ff (90 Juden wurden für ein Talent verkauft). Vgl. auch Jos. Ant. 12,2,3.

{Anmerkung aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche\\_W%C3%A4hrungsgeschichte](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_W%C3%A4hrungsgeschichte) Stand: August 2008: 1 Mark (1900) entspräche 6,00 Euro (80 Mk x 6 = 480 EURO)}

<sup>77</sup> Lev 25,39. Vgl. Exod 21,2. Deut 15,12.

<sup>78</sup> Exod 22,4. (Da Frauen nicht erwähnt werden, wurde das Gesetz in praxi auf die Männer beschränkt. Sota 3,8. Vgl. Winer RWB. II, 475,4.) Erst Herodes bestimmte (s. Ant. 16,1,1), dass die Diebe ausser Landes verkauft werden sollten.

<sup>79</sup> Im Gesetz steht hierüber nichts. Vgl. aber 2Kön 4,1. Jes 50,1. Neh 5,5. Mt 18,25.

<sup>80</sup> Lev 25,40f.

<sup>81</sup> Exod 21, 1-6. Deut 15,12-18. Vgl. Jos. Ant. 16,1,1. Siehe u. über das Sabbatjahr S. 469.

<sup>82</sup> Levi 25,40f. Qidduschin 1,2. Ob man in der nachexilischen Zeit überhaupt das Jubeljahr gefeiert hat, ist zum wenigsten zweifelhaft. S. u. S 469.

<sup>83</sup> Lev 25,48ff. Lebte aber ein Israelit bei dem Käufer mit einer Unfreien in ehelicher Verbindung und hatte Kinder mit ihr erzeugt, so sah das Gesetz nur die Befreiung des Mannes selbst vor. Stellte es ihm aber frei, seiner Frau und Kindern zuliebe mit diesen in der Knechtschaft zu bleiben (Exod 21,4-6). Es war aber Praxis, dass er im Jubeljahre mit Frau und Kindern in Freiheit gesetzt wurde (Jos. Ant. 4,8,28. Vgl. de Hummelauer, Comm. in Ex. p. 215. Nach Qidduschin 1, 2 wurde ein ewiger hebräischer Knecht auch durch den Tod seines Herrn frei). Ein im Lande ansässiger Fremder musste für den etwas bei ihm dienenden Israeliten das Recht der Auslöschung anerkennen und den Kaufpreis unter Berücksichtigung der bis zum Jubeljahre noch

# Kapitel 4

## Die Familie und ihre Sitte.

übrigen Jahre bestimmen (Lev 25,50. Qidduschin 1, 2).

<sup>84</sup> Vgl. Lev 25,1-55. Jos Ant. 3,12,3.

<sup>85</sup> Vgl. den Brief an Philemon und Gal 2,26ff (Gal 3,28).

<sup>86</sup> Spr 31,23. 31 u. ö.

<sup>87</sup> Gen 29,3.

<sup>88</sup> Jos. Ant. 15,8,1. Vgl. 2Makk 4,14ff.

<sup>89</sup> Z. B. 1Kor 9,24-27. Gal 5,7. Phil. 3,12-14 u.a.

<sup>90</sup> Mk 5,34. Lk 24,36. Joh 20,26. Vgl. Gen 29,6. 1Kö 1,17. 1Kö 20,24. etc.

<sup>91</sup> Gen 46,4. Gen 50,1. Jub 23,1.

<sup>92</sup> Joh 11,44. Schabb. 23,5

<sup>93</sup> Apg 9,37. Schabb. 1.c.

<sup>94</sup> Mk 16,1. Lk 24,1. Joh 12,7.

<sup>95</sup> Mt 27,59. Lk 23,53. Joh 19,40. Vgl. auch Sirach 38,16.

<sup>96</sup> Joh 19,40. Jos. Ant. 17,8,3. B.J. 1,33,9.

<sup>97</sup> Das ist wohl beim Tode des Herode mit dem grössten Teil der von 500 Dienern getragenen Spezereien (vgl. Ant 1. c. B.J. 1.c.) geschehen. Vgl. auch 2 Par. 16,14. Jer 34,5.

<sup>98</sup> Joh 11,44. Joh 20,67.

<sup>99</sup> Ant. 13,8,4. 15,3,4. 16,7,1.

<sup>100</sup> Vgl. Marquardt, Das Privatleben etc. S 374ff.

<sup>101</sup> Tacit. hist. 5,5. Selbst die Leichen der Verbrecher wurden begraben. Vgl. Mt 27,58. Jos. B. J. 4,5,2. 6,7,2. Deut 21,23. Jos 8,29. Jos 10,27. Zu 1Kor 13,3: «wenn ich mein Leib zu verbrennen gäbe» vgl. Jos. B. J. 7,8,7, wonach auch Josephus wusste, dass die Inder den Leib den Flammen übergaben. Zur Zeit des Augustus hatte sich in Athen ein Inder selbst verbrannt. Vgl. Nicolaus von Damaskus bei Strabo 15,1,73. Dio Cass. 54,9.

<sup>102</sup> Mt 27,57ff. Joh 11,39. Apg. 5,1-11. Vgl. Deut 21,22f.

<sup>103</sup> Lk 7,14. Apg 5,6. Vgl. 2Kön 3,31. 4Kön 13,21. Jos. Ant. 17,8,3. B.J. 1, 33,9. Berakthoth 3,1. Baba bathra 6 8. Der ägyptische Joseph war nach ägyptischem Gebrauch in einen Sarg gelegt worden Gen 50,25. Vgl. Exod 13,19. Jos 24,32.

<sup>104</sup> Mt 8,28. Lk 7,12. Joh 11,30. Vgl. v. Himpel, Art. Begräbnis im Kirchenlexikon II, 186. Nach Baba bathra 2,9 mussten Aas, Gräber und Gerbereien 50 Ellen von der Stadt entfernt sein.

<sup>105</sup> Mt 27,60. Lk 11,44. Lk 23,53. Vgl. v. Himpel 1.c. 187f. Nicol, art. Sepulchre in Hastings D. 4,454ff.

<sup>106</sup> Vgl. z. B. Gen 23,20. Tobias 14,12. 1Makk 2,70. Die Mischna gibt in Baba bathra 6,8 Bestimmungen über die Anlage von Familiengräbern.

<sup>107</sup> 2Kön 23,6. Jer 26,23. Mt 27,7.

<sup>108</sup> Gen 35,20. Hiob 21,32. 2Sam 18,18. Vgl. auch 1Makk 13,27ff. und Schekalim 2,5.

<sup>109</sup> Mt 23,30ff.

<sup>110</sup> Mt 23,27. Maaser scheni 5,1. Dies Übertünchen geschah nach Schekalim 1,1 am 1. Adar. Vgl. auch Mold qatan 1,2.

<sup>111</sup> Sirach 38,16f. Vgl. Num 19,11-20.

<sup>112</sup> Gen 37,34. Gen 44,13. Ri. 11,35. 2Sam 13,31. Schabb.13,3. Vtgl. Sirach 38,16f. u. Anm. 6.

<sup>113</sup> Lk 18,13. Lk 23,48. Vgl. auch Mt 11,17. Lk 8,52. Lk 23,27. Apoc. 1,7. 18,9. Das solche Ausbrüche des Schmerzes auch bei den Leichenzügen der Römer vorkamen, zeigt Marquardt S. 356,5.

<sup>114</sup> Gen 37,34. 2Sam 3,31. 2Makk 3,19. Lagrange, Études sur les religions semitiques. 2. éd. Paris 1905, p. 321 geht davon aus, dass der Sack ursprünglich eine um die Lenden gehüllte Gewandung, das Kleid der Armen, war und man durch das Anlegen desselben ausdrücken wollte «qu'on se regarde comme privé, par le depart du défunt, de tout ce qui fait le luxe et le bien-être de la vie » Monsieur, La proscription religieuse de l'usage récent in der Revue de l'histoire des religions t. LIII. n. 3 (Paris 1906, p. 290-306) sieht darin einen Rest der alten Trauerfeierlichkeiten aus der Zeit, in welcher der Hebräer überhaupt nur mit einem Sack bekleidet war, gerade wie die hebräische Sitte in Trauer mit blossen Füßen zu gehen (Hes 24,17) zeigt, dass die Trauersitten älter seien als der Gebrauch der Sandalen (p. 294 s.).

<sup>115</sup> 2Sam 15,30. Esth 6,12. Jer 14,3. Hes 24,17.

<sup>116</sup> Vgl. Lagrange 1.c.322.

<sup>117</sup> 1Sam 4,12. 2Sam 1,2. 2Sam 12,19. Apoc. 18,19. Hiob 2,8: Hiob sitzt auf der Asche vor Leid. -Stade, Schwally und zuletzt Lods, La croyance à la vie future et le culte des morts dans l'antiquité Israélite, Paris 1906 suche aus den israelitischen Trauergebräuchen zu beweisen, dass bei den Juden ein Totenkultus existiert habe. Derartige Gebräuche könnten aber, insoweit sie ursprünglich mit einem solchen Kultus zusammenhängen sollten, auch von anderen Völkern übernommen sein, ohne dass sie in derselben Bedeutung wie bei jenen übernommen wurden wären. Allein die im Texte gegebenen Erklärungen scheinen uns den Tatsachen besser und natürlicher zu entsprechen

<sup>118</sup> 1Sam 31,12. 2Sam 12,16f.

<sup>119</sup> Kethuboth 4,4. Vgl. über die Flötenspieler Jer 48,36. Siehe Mt 9,23. Jos. B.J. 3,9,5.

<sup>120</sup> 2Sam 3,31ff. 2Par 35,25. Amos 5,16. Jer 9,17. Sach 12,10-15. Mt 9,23. Mk 5,38f.

<sup>121</sup> Vgl. Lk 8,25. Apg 8,2.

<sup>122</sup> Jos. c. Ap. 2,26 sagt, dies sei von Moses angeordnet.

<sup>123</sup> Oseas 9,4. Jer 16,7.

<sup>124</sup> Sirach 30,18ff. Vgl. auch Deut 26,14 und dazu de Hummelauer, Comm. in Deut. Paris 1901, p. 425 sq.

# Kapitel 4

Die Familie und ihre Sitte.

---

---

<sup>125</sup> Gen 50,10. 1Sam 31,13. Judith 16,29. Sirach 22,13. Jos B.J. 2,1,1. Ant. 17,8,4.

<sup>126</sup> Num 20,20. Deut 34,8.-Überdie Totengebräuche, Beerdigung und Trauer bei den

Juden vgl. Art. Begräbnis im Kirchenlexikon. 2, 184-186.189. Mayer, Das Judentum, S. 456-469. Rosenau, Jewish cerem. institutions etc., p. 177-182.